S 17 AL 238/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 238/20
Datum	05.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die RÃ¼cknahme der Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Ehefrau sowie der Kinder des KlÃ¤gers mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft.

Der KlÃ¤ger ist nach den vorliegenden Unterlagen seit 01.01.1990 von der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und seit 01.01.1995 von der gesetzlichen Pflegeversicherung (PV) befreit. Er ist beim VersicherungsunternehmenÂ U. privat versichert. Die Beitragsleistung fÃ¼r seine private KV betrage ab Juli 2019 524,49 â¬ und fÃ¼r die private PV 54,86 â¬ pro Monat. DarÃ¼ber hinaus legte der KlÃ¤ger eine Bescheinigung der D. vom 21.06.2019 vor, wonach fÃ¼r seine Ehefrau seit mindestens 01.05.1988 und auch fÃ¼r seine Kinder seit Geburt ein vertraglicher Versicherungsschutz (KV/PV) bestehe. Die Beitragsleistungen wÃ¼rden fÃ¼r seine Ehefrau 556,88 â¬, fÃ¼r seinen Sohn 224,28 â¬ und fÃ¼r

seine Tochter 198,78 â¬ pro Monat betragen, so dass der Gesamtbeitrag fÃ¼r alle drei Personen 979,94 â¬ betrage.

Dem KlÃ¤ger wurde mit Bescheid vom 18.07.2019 Arbeitslosengeld ab 01.07.2019 bewilligt. Hinsichtlich der Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur freiwilligen KV und PV wurde mitgeteilt, dass ihm seine BeitrÃ¤ge zurÂ U. i.H.v. 524,49 â¬ und fÃ¼r die private PV 54,86 â¬ pro Monat mit dem Arbeitslosengeld Ã¼berwiesen werden. Ein hiergegen gerichteter Widerspruch vom 22.07.2019 bezogen auf die mangelnde Bezuschussung der BeitrÃ¤ge zur KV und PV fÃ¼r seine Familienmitglieder wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Entscheidung wurde bestandskrÃ¤ftig. Zur BegrÃ¼ndung der ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs wurde u. a. ausgefÃ¼hrt, dass zwar aus der Gesetzesformulierung wie auch aus dem entsprechenden Merkblatt hervorgehe, dass die PKV-BeitrÃ¤ge, die der Leistungsbezieher zu zahlen habe (und dabei ggf. auch die fÃ¼r Ehefrau und Kinder) Ã¼bernommen wÃ¼rden. FÃ¼r die PKV-BeitrÃ¤ge bei der D. sei aber nicht unmittelbar der WiderspruchsfÃ¼hrer und Leistungsbezieher zur Leistung verpflichtet, sondern die Versicherungsnehmerin, also seine Ehefrau. Eine Ãbernahme dieser PKV-BeitrÃ¤ge (bis zur HÃ¶he des Maximal-Satzes nach Â§ 174 Abs.2 SGB III) komme daher nicht in Betracht.

Mit Ãnderungsbescheid vom 18.12.2019 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass sich ab 01.01.2020 die Berechnungsgrundlage fÃ¼r die Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur privaten Sozialversicherung geÃ¤ndert habe. Seine bisherigen BeitrÃ¤ge zur KV i.H.v. 524,49 â¬ und PV i.H.v. 54,86 â¬ wÃ¼rden ihm weiterhin gewÃ¤hrt werden. Mit Schreiben vom 20.12.2019 teilte der KlÃ¤ger im Wesentlichen mit, dass sich nicht nur die Berechnungsgrundlage in der Sozialversicherung geÃ¤ndert habe, sondern auch seine BeitrÃ¤ge zur privaten KV und PV hÃ¤tten sich erhÃ¶ht. Auch wÃ¼rden von ihm weiterhin alle BeitrÃ¤ge zur KV und PV der Familie getragen werden, weil seine Ehefrau kein Einkommen erziele und seine beiden Kinder studieren wÃ¼rden. Einer Bescheinigung des VersicherungsunternehmensÂ U. vom 29.11.2019 folgend betrage ab 01.01.2020 der Beitrag zur KV nun 556,49 â¬ und der Beitrag zur PV nun 72,86 â¬. Das Versicherungsunternehmen D. teilte der Ehefrau des KlÃ¤gers mit, dass sie kÃ¼nftig ab 01.01.2020 KV-BeitrÃ¤ge i.H.v. 501,30 â¬ und PV-BeitrÃ¤ge i.H.v. 76,48 â¬ zu zahlen habe. Die KV und PV-BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Sohn wÃ¼rden nun 212,13 â¬ und 16,46 â¬ betragen. FÃ¼r die Tochter seien 198,78 â¬ an KV-BeitrÃ¤gen zu entrichten.

Mit Ãnderungsbescheid vom 23.12.2019 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger nach einer vorgenommenen Vergleichsberechnung die HÃ¶chstbeitrÃ¤ge zur KV i.H.v. 588,75 â¬ und PV i.H.v. 114,38 â¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis 30.06.2021. Hierbei verkannte die Beklagte offensichtlich, dass sich der vom KlÃ¤ger selbst zu zahlende Beitrag zur KV auf 556,49 â¬ sowie zur PV auf 72,86 â¬ belief. Im Rahmen einer weiteren Antragsbearbeitung erkannte die Beklagte die aus ihrer Sicht fehlerhafte Entscheidung zur Ãbernahme von BeitrÃ¤gen vom 23.12.2019 und Ã¤nderte diese mit Ãnderungsbescheid vom 26.03.2020 mit Wirkung ab 01.04.2020 dahingehend ab, dass lediglich die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers selbst zur KV i.H.v. 556,49 â¬ und zur PV i.H.v. 72,86 â¬ Ã¼bernommen wurden.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 30.03.2020 per Email Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, es hÃ¤tte sich keine Ãnderung zur Sachlage bei Erlass des Bescheids vom 23.12.2019 ergeben. Der KlÃ¤ger begehre die Ãbernahme der BeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã dem Bescheid vom 23.12.2019 ab 01.04.2020. Auf Aufforderung der Beklagten bestÃ¤tigte der KlÃ¤ger die Widerspruchseinlegung mit Faxnachricht vom 23.04.2020.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 29.04.2020 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass ihm BeitrÃ¤ge zur KV und PV ab 01.01.2020 in HÃ¶he von 221,32 â¬ zu Unrecht gewÃ¤hrt worden seien. Es wÃ¼rden nur die BeitrÃ¤ge zur KV / PV Ã¼bernommen, die er als Leistungsbezieher zu zahlen habe. Ihm werde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu Ã¤uÃern. Mit Schreiben vom 11.05.2020 nahm der KlÃ¤ger zum mitgeteilten Sachverhalt Stellung. Aus seiner Sicht habe er an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Ãnderungsbescheides vom 23.12.2019 keine Zweifel gehabt. Dieser Bescheid sei bestandskrÃ¤ftig und kÃ¶nne nur bei einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse und allenfalls fÃ¼r die Zukunft geÃ¤ndert werden. Eine solche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse sei nicht eingetreten und er habe keine falschen Angaben gemacht. Zudem sei der gesamte Sachverhalt bekannt gewesen. Auf die weiteren AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers wird verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.07.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die rechtswidrig begÃ¼nstigende Regelung mit Bescheid vom 23.12.2019 seit mit Wirkung ab 01.04.2020 nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckzunehmen. Zwar habe der KlÃ¤ger keine falschen Angaben gemacht, jedoch kÃ¶nne er sich nicht auf ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen, weil ihm bereits mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2019 die Rechtslage mitgeteilt worden sei. Auch habe er keine VermÃ¶gensdisposition nach Erlass des rechtswidrig begÃ¼nstigenden Ãnderungsbescheides vom 23.12.2019 vorgenommen. Damit habe das Ã¶ffentliche Interesse Ã¼berwogen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 30.07.2020 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, mit der Entscheidung im Widerspruchsbescheid vom 22.08.2019 sei er nicht einverstanden gewesen. Er habe jedoch keine Klage erhoben, da er dachte, seine Arbeitslosigkeit sei schnell beendet. Auch habe er nicht gewusst, dass das Klageverfahren kostenfrei gewesen wÃ¤re. Der KlÃ¤ger sei von dem angefochtenen Bescheid vÃ¶llig Ã¼berrascht gewesen. Sowohl im Antragsformular als auch in den AusfÃ¼llhinweisen der Beklagten werde auf einen mÃ¶glichen Zuschuss zu KV/PV-BeitrÃ¤gen auch fÃ¼r Ehefrau und Kinder hingewiesen. Dies wÃ¤re vÃ¶llig sinnlos, wenn es einen derartigen Zuschuss nicht gÃ¤be. Da es diesen offensichtlich gebe, habe der Mitarbeiter diesen auch ab Januar 2020 berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte habe nicht dargelegt, unter welchen UmstÃ¤nden der erhÃ¶hte Zuschuss ausgezahlt werde.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden hat die Beklagte mit Schreiben vom 07.09.2020 mitgeteilt, die Ãbernahme der BeitrÃ¤ge mit Bescheid vom 23.12.2019 beruhe schlicht auf einer fehlerhaften Bearbeitung durch die Beklagte. Zudem werde tatsÃ¤chlich im Merkblatt â KV/PV bei Befreiung von der Versicherungspflichtâ auf einen mÃ¶glichen Zuschuss fÃ¼r Ehepartner und Kinder hingewiesen, da dies

mÃ¶glich sei, wenn die BeitrÃ¤ge vom Leistungsbezieher geschuldet wÃ¼rden. Als Anlage hat die Beklagte das Merkblatt Ã¼bersandt. Im Merkblatt ist lediglich ausgefÃ¼hrt, dass die Arbeitsagentur die BeitrÃ¤ge ggf. auch fÃ¼r den Ehepartner und die Kinder Ã¼bernimmt, ohne die Voraussetzungen hierfÃ¼r zu benennen. Im Zusatzblatt zum Antragsformular Alg sowie im Vordruck Bescheinigung der Krankenversicherung werden ebenfalls nicht die Voraussetzungen benannt, unter denen die Ãbernahme von BeitrÃ¤gen fÃ¼r Ehepartner und Kinder mÃ¶glich ist. Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 20.09.2020 ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass das Merkblatt an keiner Stelle verlange, dass der Leistungsbezieher die BeitrÃ¤ge der FamilienangehÃ¶rigen schulden mÃ¼sse. Auch stÃ¼tze die Formulierung im Merkblatt die Rechtssauffassung des KlÃ¤gers. AuÃerdem ergebe sich die Zahlungspflicht des Leistungsbeziehers aus Unterhaltsrecht, wenn er der einzige BerufstÃ¤tige sei. Es sei auch kein sachlicher Grund erkennbar, warum gesetzlich versicherte Leistungsbezieher und ihre FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber den Leistungsbezug versichert seien, dies jedoch fÃ¼r privat Versicherte nicht gelte. Auch sei der Bescheid vom 23.12.2019 bestandskrÃ¤ftig geworden. Eine Ãnderung sei nicht eingetreten.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid vom 26.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.07.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 26.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.07.2020 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zutreffend die rechtswidrige Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Ehefrau und Kinder des KlÃ¤gers mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ab 01.04.2020 zurÃ¼ckgenommen.

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 45 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Hiernach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder

nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Nr. 3) (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X).

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt darf danach nach Treu und Glauben nur zurÃ¼ckgenommen werden, wenn das Ã¶ffentliche Interesse an der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung das durch den Erlass des fehlerhaften Aktes begrÃ¼ndete Vertrauen des BegÃ¼nstigten auf die BestÃ¤ndigkeit behÃ¶rdlicher Entscheidungen Ã¼berwiegt. Das Ã¶ffentliche Interesse besteht im Interesse der Solidargemeinschaft an der Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen und nicht zu rechtfertigender Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit. Ausgehend davon ist das Ã¶ffentliche Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bei Dauerleistungen in der Regel hÃ¶her einzuschÃ¤tzen als bei der GewÃ¤hrung einmaliger Leistungen, weil eine Dauerleistung die Allgemeinheit in der Regel stÃ¤rker belastet als eine einmalige Leistung. Dieses Interesse wiegt umso schwerer, je lÃ¤nger ohne Korrektur Leistungen gewÃ¤hrt werden mÃ¼ssten. Sind Leistungen nicht erbracht oder VermÃ¶gensdispositionen nicht getroffen worden, Ã¼berwiegt regelmÃ¤Ãig das Ã¶ffentliche Interesse an der Herstellung der wahren Rechtslage (vgl. SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 45 Rn. 46, 47).

Liegen die RÃ¼cknahmevoraussetzungen nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 1 bis 4 vor, â darfâ nach Abs. 1 der rechtswidrige begÃ¼nstigende Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Dadurch ist RÃ¼cknahmeermessen erÃ¶ffnet (vgl. SchÃ¼tze, a. a. O., Â§ 45 Rn. 101). Der Vorgabe des Â§ 39 Abs. 1 SGB I nach ist das nach Abs. 1 erÃ¶ffnete Ermessen unter Einhaltung seiner Grenzen dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechend auszuÃ¼ben; hierauf hat der Betroffene einen Rechtsanspruch. Dazu sind alle wesentlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalles zunÃ¤chst zu ermitteln und zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie einen unmittelbaren Bezug auf Vertrauen und SchutzwÃ¼rdigkeit des Betroffenen sowie das Ã¶ffentliche Interesse haben (SchÃ¼tze, a. a. O., Â§ 45 Rn. 102). Eine ausreichende ErmessensbetÃ¤tigung liegt vor, wenn die BehÃ¶rde einen Bescheid nur fÃ¼r die Zukunft, nicht auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼cknimmt (SchÃ¼tze, a. a. O., Â§ 45 Rn. 104).

Vorliegend hat die Beklagte zwar mit dem angefochtenen Ausgangsbescheid vom 26.03.2020 zunÃ¤chst einen standardisierten â Ãnderungsbescheidâ erlassen und die Bewilligung des Zuschusses betreffend die Ehefrau und die Kinder mit der BegrÃ¼ndung einer eingetretenen Ãnderung ab 01.04.2020 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 48 SGB X aufgehoben. Der KlÃ¤ger wurde jedoch mit Schreiben vom 29.04.2020 nochmals zum Sachverhalt angehÃ¶rt. Zudem hat die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.07.2020 die Entscheidung zulÃ¤ssigerweise

dahingehend abgeÃ¤ndert, dass eine RÃ¼cknahme der Bewilligung auf Grundlage von Â§ 45 Abs. 1 SGB X erfolgt ist. Auch hat sie die zuvor unterbliebene ErmessensausÃ¼bung nachgeholt.
Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 1 SGB X zur RÃ¼cknahme der Bewilligung mit Bescheid vom 23.12.2019 lagen zur Ãberzeugung der erkennenden Kammer vor. Der Bescheid vom 23.12.2019 war ein anfÃ¤nglich rechtwidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt. Denn der KlÃ¤ger hat vorliegend keinen Anspruch auf Ãbernahme von KV/PV-BeitrÃ¤gen fÃ¼r seine Familienmitglieder, weil nicht er, sondern seine Ehefrau Versicherungsnehmer bei der D. ist. Der Gesetzeswortlaut des Â§ 174 Abs. 2 SGB III ist insofern eindeutig. Hiernach Ã¼bernimmt die Bundesagentur die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden BeitrÃ¤ge. Der Leistungsbezieher muss damit formal rechtlich Schuldner der BeitrÃ¤ge sein (so auch Peter-Bernd LÃ¼dtke/Sandra Ewig in BÃ¶ttiger/KÃ¶rtek/Schaumberg, Sozialgesetzbuch III, 3. Auflage 2019, Â§ 174 Rn. 4). Dies ist vorliegend hinsichtlich der an die D. zu zahlenden BeitrÃ¤ge nicht der Fall.

Ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen des KlÃ¤gers steht der RÃ¼cknahme fÃ¼r die Zukunft nicht entgegen. Da es sich bei der rechtswidrigen Bewilligung um eine Dauerleistung handelt und der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zukunft keine VermÃ¶gensdisposition getroffen hatte bzw. die Leistungen noch nicht erbracht waren, Ã¼berwog das Ã¶ffentliche Interesse an der Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustands fÃ¼r die Zukunft. Da die Beklagte die fehlerhafte Bewilligung nur fÃ¼r die Zukunft und nicht auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen hat, ist bereits hierin eine ausreichende ErmessensbetÃ¤tigung zu sehen. Zudem hat sie im Widerspruchsbescheid weitere ErmessenserwÃ¤gungen angestellt. Die erkennende Kammer kann diese nur auf Ermessensfehler Ã¼berprÃ¼fen. Derartige Ermessensfehler sind vorliegend nicht ersichtlich.

Die Klage konnte aus den genannten GrÃ¼nden keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Â

Â

Erstellt am: 08.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024